

## Landesinnung Wien der Metalltechniker (110)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Metalltechniker vom 15. Oktober 2013 wurde die Grundumlage 2014 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder, abhängig vom jeweiligen Berufszweig wie folgt festgesetzt:

### **Berufszweig Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau, Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau, Metalltechnik für Land- und Baumaschinen (vormals Schlosser):**

Pro Mitglied ist ein fester Betrag in Höhe von € 120,00 zuzüglich 1,06 % der im Jahr 2013 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) zu entrichten.

Für die Berufszweige 0100 (Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau) sowie 0200 (Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau) wird zusätzlich zur Grundumlage für die Nutzung des Normenpakets jährlich ein Betrag von € 40,00 vorgeschrieben. Dieser Beschluss wurde bei der Fachgruppentagung vom 3.10.2012 für den Zeitraum 31.1.2011 bis 31.12.2021 gefasst.

Die so ermittelte Grundumlage wird auf volle €-Beträge gerundet.

Alleinmeister, welche am 1.1.2014 das 70. Lebensjahr erreicht haben.....	beitragsfrei
Nichtbetriebe (bis 1.1.2014 gemeldet), wenn diese Voraussetzung	
für das ganze Kalenderjahr 2013 zugetroffen hat .....	€ 60,00
Mindestsatz .....	€ 120,00
Höchstsatz .....	€ 1.500,00

Mitglieder mit einer erst nach dem 1.1.2014 neu erlangten Gewerbeberechtigung werden mit dem Mindestsatz eingestuft.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls mit einem festen Betrag in der Höhe von € 120,00 zuzüglich 1,06 % der im Jahr 2013 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.